

Stadt Oranienburg  
Die Bürgermeisterin  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

Stadt Hohen Neuendorf  
Der Bürgermeister  
Oranienburger Straße 2  
16540 Hohen Neuendorf

10.06.2026

## Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg und auf Forstflächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Donnerstag, den 11.06.2026 ab 08:00 Uhr von allen sich dort aufhaltenden Personen sofort zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch die Bestätigung eines Bombenblindgängers in der Straße Mühlenbecker Weg in 16515 Oranienburg Gemarkung Lehnitz, Flur 5, Flurstück 40/1, 43/17 und Gemarkung Borgsdorf, Flur 5, Flurstück 141/13 - wie folgt festgelegt sind:



2. Ab sofort am 11.06.2026 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt Oranienburg beauftragten Fachfirmen, die an der Evakuierung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit dem KMBD.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 3:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 4:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

**Begründung:**

Im Rahmen der nicht-systematischen Kampfmittelsuche wurde am Seitenstreifen der Straße Mühlenbecker Weg in Oranienburg Ortsteil Lehnitz ein Bombenkörper festgestellt. Es ist beabsichtigt, durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) eine Entschärfung ggf. Sprengung am 11.06.2026 durchzuführen.

Da es jederzeit zu ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, wird auf Empfehlung des KMBD sofort ein 800 Meter Sperrkreis eingerichtet. Das Betreten dieses Bereiches ist sofort für alle Personen, die keine Genehmigung des KMBD haben, untersagt.

Die Stadt Oranienburg und die Stadt Hohen Neuendorf sind gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständigen Behörden, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach können sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz und des Ordnungsamtes der Stadt Hohen Neuendorf wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg geahndet werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

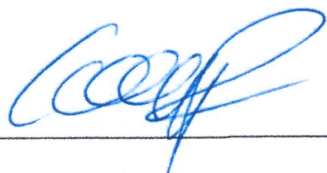
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

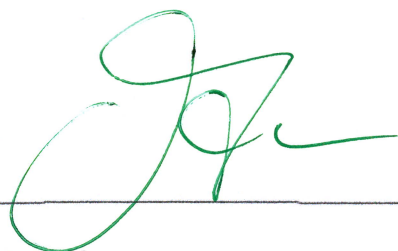
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- beantragt werden.



Jennifer Collin-Feeder  
Bürgermeisterin Stadt Oranienburg



Steffen Apelt  
Bürgermeister Stadt Hohen Neuendorf